

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BTV VIER LÄNDER BANK AG, INNSBRUCK, ZWEIGNIEDERLASSUNG STAAD STAND 1. JÄNNER 2025

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der BTv Vier Länder Bank AG, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad (nachstehend BTv genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Sämtliche Personenbezeichnungen sowohl in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie in den Spezialreglementen beziehen sich auf beide Geschlechter und auch eine Mehrzahl von Personen.

## 2. Sorgfalts- und Schweigepflicht

Die BTv verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte. Die Mitglieder der Bankorgane und das Bankpersonal sind gehalten, über die Geschäftsbeziehungen der BTv zu ihren Kunden strengste Verschwiegenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren (Bankkundengeheimnis).

## 3. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Die BTv untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen („Kunden-daten“). Der Kunde erlaubt, dass Kundendaten von der BTv zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offen gelegt werden dürfen. Dies gilt beispielsweise auch für Transaktionen mit Auslandsbezug, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z. B. gegenüber Dritt- und Zentralverwahrern, Emittenten, Brokern, Börsen, Registern, Behörden.

## 3.1. DSGVO / DSG

Die BTv verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, gesetzlicher Vorgaben, zur Wahrung berechtigter Interessen oder aufgrund der Einwilligung des Kunden und unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Umfassende Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 DSGVO stehen jederzeit auf der Homepage unter [www.btv-bank.ch/datenschutz](http://www.btv-bank.ch/datenschutz) zur Verfügung oder werden auf Wunsch gerne übermittelt.

## 4. Verfügungsberechtigung/Stellvertretung/Vollmachten

Die der BTv schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Ein Konto oder ein Depot kann von mehreren Personen errichtet werden. Ohne gegenteilige Vereinbarung können die Berechtigten darüber einzeln verfügen.

Der Kunde kann sich durch einen Dritten gegenüber der BTv vertreten lassen. Die BTv verlangt eine schriftliche Vollmacht, welche ihr zu übergeben ist und die in ihrem Besitz verbleibt. Eine erteilte Vollmacht bleibt auch nach dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers oder dessen Bevollmächtigten bestehen.

## 5. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Für Schäden aus Legitimationsmängeln oder Fälschungen haftet die BTv nur dann, wenn sie ein grobes Verschulden trifft. Die Unterschriften sind auf Ersuchen der BTv zu beglaubigen.

## 6. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt in jedem Fall den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, des Bevollmächtigten oder Dritter entsteht. Diese Pflicht entfällt, wenn der Verlust der Handlungsfähigkeit vorher schriftlich der BTv angezeigt worden ist.

Die Handlungsunfähigkeit der Bevollmächtigten oder sonstiger Dritter muss der BTv umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## 7. Mitteilungen der BTv

Mitteilungen der BTv gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind. Als Versanddatum gilt das Datum der im Besitz der BTv befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernde Korrespondenz gilt als mit dem Datum zugestellt, das sie trägt.

## 8. Nachrichtenlose Vermögenswerte

Adress- und Namensänderungen sind der BTv umgehend mitzuteilen. Die BTv ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben oder Personalien. Die Kosten einer Adressnachforschung sowie die der BTv aus der besonderen Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden und können seinem Konto direkt belastet werden.

## 9. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telegraf, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich durch Missverständnisse, Verlust, Verspätung, Verstümmelung, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die BTv kein grobes Verschulden trifft.

## 10. Mangelhafte Ausführungen von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die BTv nur für den unmittelbaren Schaden und nur sofern sie ein grobes Verschulden betrifft.

## 11. Reklamationen des Kunden / Verzögerungen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen oder anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der BTv angesetzten Frist anzubringen. Andernfalls gelten die Nichtausführung oder die Ausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt. Trifft eine von der BTv erwartete Anzeige nicht ein, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den Schaden.

## 12. Kontoführung und Zahlungsverkehr

Gutschriften und Belastungen der von der BTv jeweils festgesetzten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Verzugszinsen seit Fälligkeit sowie Gebühren, Spesen und Steuern usw. erfolgen nach Wahl der BTv einmalig, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, sofern mit dem Kunden keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Rechnungsauszüge der BTv, die nicht innerhalb von 30 Tagen beanstandet werden, gelten auch dann als genehmigt, wenn eine vom Kunden zu unterzeichnende Richtigbefundsanzeige bei der BTv nicht eingetroffen ist. Die ausdrück-

liche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Depotaus- zuges erstreckt sich auf die Genehmigung aller aufgeführten Posten und schliesst zudem allfällige Vorbehalte der BTW ein. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, welche den Gesamtbetrag des verfügbaren Guthabens oder den gewährten Kredit überschreiten, so kann die BTW ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche dieser Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Die BTW ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

### **13. Konditionen**

Die BTW kann für ihre Dienstleistungen bankübliche Gebühren (z. B. für Porto, Kontoführung laut Schalteraushang, Überwachung und Administration des Kreditrahmens) und Spesen verlangen. Die BTW behält sich vor, ihre Konditionen (namentlich Zins- und Kommissionsätze, allfällige Rückzugsbedingungen, die üblichen tariflichen Ansätze und Spesen) jederzeit, insbesondere bei veränderten Geld- und Kapitalmarktverhältnissen, neu festzulegen. Auch behält sie sich die jederzeitige Einführung sowie Änderung von Gebühren vor. Der Kunde wird darüber durch Anschlag in den für ihn zugänglichen Bankräumen, schriftlich oder auf andere geeignete Weise in Kenntnis gesetzt.

### **14. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Für Schuldverpflichtungen des Kunden hat die BTW an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten.

Die BTW hat bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen. Nach ihrer Wahl kann die BTW Betreibung auf Pfandverwertung oder gewöhnliche Betreibung (unter Aufrechthaltung der Pfandrechte) anheben. Sie ist zur zwangsrechtlichen oder zur freihandigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Wertverfall keine genügende Deckung mehr bieten. Bei der Verwertung ist die BTW zum Selbsteintritt befugt.

### **15. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere**

Sofern zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und andere Papiere nicht bezahlt werden oder der Erlös nicht frei verfügbar ist, kann die BTW Gutschriften ohne weiteres zurückbelasten. Die Ansprüche aus den Wertpapieren verbleiben ihr dennoch gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung eines allfälligen Schultaldos. Vorbehaltlich eines groben Verschuldens der BTW, trägt der Kunde den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

### **16. Fremdwährungskonti**

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der BTW werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der BTW im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Der Kunde kann insbesondere durch Barbezüge, Vergütungen oder durch den Bezug von Checks über das Guthaben in Fremdwährungen verfügen.

Sämtliche allenfalls erforderlichen Umwechselungen erfolgen, sofern der Kunde der Bank nicht ausdrücklich einen anderen Auftrag erteilt, zu dem am Umwandlungstag aktuellen Systemkurs der Bank. Es steht der Bank auch frei, die Buchung zu einem von der Bank am Umwandlungstag auf dem Devisenmarkt vereinbarten und dem Kunden telefonisch oder schriftlich mitzuteilenden ausserbörslichen Kurs vorzunehmen.

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein allenfalls vereinbarter ausserbörslicher Kurs sowohl zu seinem Vorteil als auch zu seinem Nachteil vom Systemkurs der Bank abweichen kann.

Mit der telefonischen Mitteilung des ausserbörslichen Kurses erklären sich der Kreditnehmer und allfällige Geber von Sicherheiten unwiderruflich einverstanden und anerkennen denselben.

Sämtliche Buchungen werden bei Erhalt des Auftrages bis 12.00 Uhr mittags mit dem Kurs des Tages der Auftragerteilung, ansonsten am darauffolgenden Bankarbeitstag, abgerechnet. Die Wertstellung (Valutierung) bei sämtlichen Buchungen erfolgt jeweils frühestens zwei Bankarbeitstage nach Kursfestsetzung. Die vorgenannte Kursfestlegung gilt, sofern kein individueller Kurs vereinbart wurde.

Das Wechselkursrisiko zwischen Auftragerteilung und Durchführung trägt der Kunde.

### **17. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungen**

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Fremdwährung besitzt, darf die BTW die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

### **18. Allgemeine Kreditbedingungen**

#### **18.1. Informationspflichten**

Der Kreditnehmer hat der Bank auf deren Verlangen alle Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Zahlungsverhalten zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Die Bank darf solche Auskünfte auch bei Dritten einholen und ist gegenüber allfälligen Drittsicherungsgebern zur Auskunft berechtigt. Der Kreditnehmer befreit die Bank in diesem Zusammenhang von der Wahrung des Bankgeheimnisses.

Wenn der Kreditnehmer Teil einer Unternehmensgruppe ist, so beinhaltet sämtliche Unterlagen Informationen sowohl für den Kreditnehmer als auch für die gesamte Unternehmensgruppe.

Für Unternehmenskunden beinhaltet dies insbesondere:

Regelmässige Informationen:

- Die Vorlage der unterzeichneten Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, und, sofern ihn das Gesetz zur Erstellung verpflichtet, den Bericht der Revisionsstelle, den Erläuterungsbericht gemäss Art. 728b des Schweizerischen Obligationenrechts („OR“) sowie die Konzernrechnung gem. Art 663c OR), innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank, die Jahresrechnung gegebenenfalls direkt bei der Revisionsstelle bzw. beim Treuhänder einzuholen.
- Des Weiteren wird der Kreditnehmer der Bank unterjährig zweimal Zwischeninformationen in Form einer Erfolgsrechnung mittels Vorjahresvergleichs und, wenn möglich, eines Abgleichs mit der Planung für das Geschäftsjahr zur Verfügung stellen. Diese Zwischeninformation ist bis spätestens zum 30. des jeweiligen Folgemonats zu übermitteln.
- Außerdem verpflichtet sich der Kreditnehmer, bei der Bank eine Planrechnung für das Geschäftsjahr bis spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag einzureichen.
- Anlässlich der Übermittlung der unterjährigen Zwischeninformation und der Jahresrechnung stellt der Kreditnehmer der Bank eine Übersicht über sämtliche bestehenden Finanzierungen und deren Besicherung zur Verfügung.
- Unverzügliche Informationen vom Kreditnehmer von sich aus:
- Die umgehende Information über relevante Ereignisse (wie wesentliche Änderungen im Geschäftsverlauf, Management, Beteili-

gungen u.dgl.), welche einen Einfluss auf seine finanzielle Lage haben könnten.

- Die unverzügliche Information der Bank über eine Schuldbetreibung oder gegen ihn gerichtetes rechtliches Vorgehen mit einem zu erwartenden Einfluss auf seine finanzielle Lage.
- Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Bank über den Wechsel seines Treuhänders oder seiner Revisionsstelle zu benachrichtigen.

## **18.2. Bonität und Konditionen**

Sämtliche Kredite werden unter der Bedingung eingeräumt, dass eine Refinanzierung zu den aktuellen Bedingungen weiterhin möglich bleibt bzw. nicht wesentlich erschwert wird. Die Höhe der jeweilig fixierten Konditionen ist von Veränderungen der Bonität und des Zahlungsverhaltens des Kreditnehmers sowie der Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen und dem rechtlich und materiell einwandfreien Bestand der vereinbarten Sicherheiten abhängig.

## **18.3. Laufzeit**

Falls nicht eine bestimmte Laufzeit für einen Kredit vereinbart wurde, wird dieser unbefristet bis auf weiteres gewährt.

## **18.4. Zinsen**

Vorbehaltlich anderer vertraglicher Abmachungen werden Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Kosten jeweils am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. fällig und direkt dem Konto des Kreditnehmers belastet. Auf die gleichen Termine wird das Konto abgeschlossen. Vorbehaltlich anderer vertraglicher Abmachungen werden die Zinsen und Abschlussposten zu den jeweiligen Zinsterminen automatisch zu Lasten des vom Kreditnehmer angegebenen Kontos bei der Bank belastet. Der Kreditnehmer hat für die entsprechende Deckung auf dem Konto zu sorgen. Die Zinsusanz ist wie folgt: 365(366) / 360 Tage.

## **18.5. Anpassung der Kreditlimite**

Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Kreditlimite zu reduzieren (gilt nicht bei Investitionskrediten).

## **18.6. Mehrkosten**

Sollten die Eigenmittelanforderungen durch behördliche Massnahmen und/oder gesetzliche Vorschriften erhöht werden, behält sich die Bank das Recht vor, die dadurch entstehenden Mehrkosten für Kredite über eine Erhöhung des Zinssatzes auf den Kreditnehmer zu überwälzen.

## **18.7. Sicherheiten**

Falls Sicherheiten verlangt werden, kann der Kreditrahmen erst benutzt werden, wenn sämtliche Sicherheiten zu Gunsten der Bank rechtsgültig begründet worden sind. Sofern ein oder mehrere Grundstücke direkt oder indirekt als Sicherheit dienen, ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank alle drei Jahre eine Grundstücksschätzung durch einen akkreditierten Schätzer vorzulegen, wobei die Kosten der Schätzung durch den Kreditnehmer zu tragen sind.

## **18.8. Pfand- und Zessionsversprechen**

Sollte es die Bank als notwendig erachten, wird ihr der Kreditnehmer jederzeit von der Bank zu bestimmende Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb abtreten und/oder von der Bank zu bestimmende Vermögenswerte verpfänden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank dürfen an Dritte weder Forderungen noch Vermögenswerte abgetreten oder verpfändet werden. Der Kreditnehmer bestätigt, dass er an Dritte keine Forderungen abgetreten bzw. verpfändet hat sowie Dritten gegenüber bis heute nicht verpflichtet ist, Sicherheitsleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen oder zu unterlassen.

## **18.9. Hypothekenklausel**

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, ohne Einwilligung der Bank keine Grundstücke zu belasten oder bestehende Hypotheken zu erhöhen.

## **18.10. Risiken bei Fremdwährungen**

Falls ein Kredit von der Bank gekündigt bzw. fällig gestellt wird, ist die Bank ohne Rücksprache mit dem Kreditnehmer berechtigt, die gesamte aushaltende Schuld samt Abschlussposten und sonstigen Kosten zum Fälligkeitstittag in CHF umzuwechseln.

Der Kreditnehmer bestätigt, dass er von der Bank ausdrücklich auf das mit diesem Kredit verbundene Wechselkursrisiko und die Möglichkeit der Kursabsicherung (z. B. durch Abschluss eines Devisentermingeschäftes) hingewiesen wurde.

## **18.11. Ordentliche Kündigung des Kredits**

Der Kredit kann jederzeit und gegenseitig unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden. Bei Investitionsfestkrediten kann der Kredit nicht vorzeitig gekündigt werden.

## **18.12. Ausserordentliche Kündigung des Kredits**

Die Bank ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung zu kündigen und fällig zu stellen, wenn:

- der Kreditnehmer/Garantieauftraggeber oder Sicherheitsgeber der Bank gegenüber falsche Angaben gemacht hat,
- Bedingungen des vorliegenden Kreditvertrages oder darauf folgender Verträge verletzt werden,
- die bestellten Sicherheiten nach Ansicht der Bank keine genügende Sicherheit mehr bieten und der Kreditnehmer/Garantieauftraggeber die von der Bank geforderte Aufstockung der Sicherheiten nicht innert 30 Tagen seit der Aufforderung erbracht hat,
- nach Ansicht der Bank in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers/Garantieauftraggebers oder des Sicherheitengebers eine erhebliche Verschlechterung eingetreten ist,
- eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei den bestellten Sicherheiten vorliegt,
- der Kreditnehmer mit einer Zins- oder Kapitalrückzahlung um mehr als 30 Kalendertage in Verzug ist,
- provisorische oder definitive Bauhandwerkerpfandrechte eingetragen werden oder
- gegen den Kreditnehmer/Garantieauftraggeber irgendwelche Zwangsvollstreckungsmassnahmen eingeleitet worden sind.

## **18.13. Cross Default**

Die Bank hat das Recht, den Kreditvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn andere Finanzverbindlichkeiten eines Darlehensnehmers/Kreditnehmers, des Mitverpflichteten oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft nicht bedient werden, oder andere Finanzverbindlichkeiten eines Darlehensnehmers/Kreditnehmers, des Mitverpflichteten oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft vorzeitig fällig werden.

## **18.14. Change of Control (bei Unternehmenskunden)**

Die Bank hat das Recht, die Forderungen aus dem Kreditvertrag fällig zu stellen und den gewährten Kreditbetrag zurückzufordern oder den Kreditvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu kündigen, wenn zu einem Zeitpunkt, zu dem noch Forderungen unter diesem Kreditverhältnis ausstehen, die ursprünglichen Gesellschafter nicht mehr direkt oder indirekt über mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte am Kreditnehmer verfügen.

## **18.15. Eintritt der Gesamtfälligkeit aufgrund ao. Umstände**

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über den Kreditnehmer oder einen Mithaftenden oder der Einreichung eines Nachlassgesuches durch den Kreditnehmer oder durch einen Dritten, sind sämtliche Forderungen der Bank aus vorliegendem Vertrag sofort und ohne Kündigung zur Zahlung fällig. Bei verpfändeten Grundstücken werden bei einer Zwangsversteigerung alle Forderungen aus dem vorliegenden Vertrag ohne weiteres am 1. Tag der Steigerung fällig.

## **18.16. Folgen der Kündigung**

Mit Ablauf der Kündigungsfrist wird das Darlehen zuzüglich Zins und allen Kosten fällig gestellt und ist an die Bank zurückzuzahlen. Ab dem Wirksamwerden der ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung oder der Gesamtfälligkeit aufgrund ausserordentlicher Umstände, werden von der Bank keine Garantieerklärungen mehr abgegeben. Von der Bank für den Auftraggeber übernommene Haftungen sind sofort abzulösen oder vollumfänglich mit kuranten Sicherheiten zu unterlegen.

## **18.17. Vorfälligkeitentschädigung**

Für die Kosten, die der Bank in Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung entstehen, berechnet sie dem Kreditnehmer in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr. Bei einem Kredit mit variabler Verzinsung hat der Kreditnehmer das Recht, während der gesamten Kreditlaufzeit die vertraglich vereinbarten Rückzahlungen bzw. Tilgungen zu leisten. Am Ende der Zinsabrechnungsperiode sind zudem ausserordentliche bzw. vorzeitige Kreditrückführungen, welche die vereinbarten Rückzahlungen übersteigen, kostenfrei möglich, sofern dieser aus dem freien operativen Cashflow/Eigenmitteln geleistet werden können. Ansonsten wird die Bank dem Kreditnehmer für ausserordentliche bzw. vorzeitige Kreditrückführungen, welche die vereinbarten Rückzahlungen übersteigen, eine Vorfälligkeitentschädigung gemäss Schalteraushang in Rechnung stellen. Wird ein Kredit, dem ein fester Zinssatz zu Grunde liegt, ganz oder teilweise vorzeitig fällig oder zurückbezahlt, so hat der Kreditnehmer der Bank den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorfälligkeitentschädigung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten festen Zinssatz und dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erzielbaren Zinssatz für eine der (Rest)-Laufzeit entsprechende Anlage am Geld- und Kapitalmarkt; sie berechnet sich in Prozenten des Schuldkapitals für die Restlaufzeit der Festzinsperiode.

## **18.18. Verzugszinsen**

Kommt der Kreditnehmer seinen Zahlungspflichten aus Zins oder Rückzahlung nicht nach, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Die Bank ist berechtigt, zuzüglich zu den vereinbarten Zinsen einen Verzugszins in der Höhe von 5.00 % p.a. sowie die üblichen Mahnspesen zu verrechnen.

## **18.19. Zinszuschlag bei Limitenüberschreitung**

Falls der Kreditnehmer die Kreditlimite überschreitet, hat er der Bank auf den die Kreditlimite überschreitenden Betrag einen Zinszuschlag von 5.00 % p.a. des überschreitenden Betrages pro rata temporis zusätzlich zum aktuell vereinbarten Zinssatz zu entrichten.

## **18.20. Wertverminderungen**

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit nach Wahl der Bank zusätzlich verlangte Sicherheiten oder Abzahlungen zu leisten, falls nach Ansicht der Bank die für den Kredit vereinbarten Sicherheiten eine Wertverminderung erfahren oder die Bank die Sicherheiten aus anderen Gründen als nicht mehr genügend erachtet.

## **18.21. Veräußerung des Grundstückes**

Wird ein direkt oder indirekt als Sicherheit dienendes Grundstück veräußert, werden der Kredit und sämtliche Zinsen am Tag der Eigentumsübertragung zur sofortigen Rückzahlung fällig. Eine Berechnung der Vorfälligkeitentschädigung und des Kostenaufwandes erfolgt entsprechend der „Vorfälligkeitentschädigung“.

## **18.22. Mietzinseinnahmen**

Für den Fall, dass direkt oder indirekt als Sicherheit dienende Grundstücke vermietet werden, verpflichtet sich der Kreditnehmer, periodisch eine detaillierte Mietzinsaufstellung einzureichen. Zudem sind die Mietzinseinnahmen auf ein Konto bei der Bank zu leiten.

## **18.23. Geschäftsgang / Informationen**

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank alle Auskünfte zu erteilen,

welche diese zur Beurteilung seiner Bonität benötigt. Unternehmen liefern innerst vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Bank die detaillierte Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und, sofern ihn das Gesetz zur Erstellung verpflichtet, den Bericht der Revisionsstelle, den Erläuterungsbericht gemäss Art. 728b OR sowie die Konzernrechnung gem. Art. 663c OR. Der Kreditnehmer ist zudem verpflichtet, die Bank über den Wechsel seines Treuhänders oder seiner Revisionsstelle zu benachrichtigen.

## **18.24. Geschäftsverkehr**

Ist der Kreditnehmer ein Unternehmen, ist dieser verpflichtet, einen wesentlichen Teil seines Geschäftsumsatzes über sein Konto bei der Bank zu leiten. Sollten sich Abweichungen von mehr als 10% ergeben, informiert der Kreditnehmer von sich aus binnen 4 Wochen die Bank.

## **18.25. Solidarhaftung**

Mehrere Kreditnehmer haften solidarisch und unabhängig voneinander für die ganze Kreditsumme.

## **18.26. Verzicht auf Verrechnung**

Der Kreditnehmer verzichtet darauf, gegenüber der Bank die Verrechnung zu erklären.

## **18.27. Verbindlichkeit Kreditverträge und Auszahlung**

Ein Vertrag ist verbindlich, wenn er allseitig unterzeichnet ist und das für die Bank bestimmte Exemplar, sowie allfällige weitere Dokumente rechtsgültig unterzeichnet bei der Bank eintreffen. Sollte dies nicht innerhalb von einem Monat ab dem Ausstellungsdatum dieses Vertrages erfolgen, dann ist die Bank berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Auszahlung des Kredits erfolgt jedoch erst dann, wenn die Sicherheiten gemäss den separaten Sicherheitsverträgen rechtsgültig bestellt und die Unterlagen bei der Bank eingegangen sind.

## **18.28. Datenschutzerklärung für Bonitätsabfragen**

Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Bank zur Bonitätsbeurteilung und zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen die CRIF AG, Hagenholzstrasse 81, CH-8050 Zürich, (CRIF) zum Kreditnehmer abfragt, um eine verantwortungsvolle Kreditvergabe zu erleichtern. Hinsichtlich automatisierter Entscheidungen nach Datenschutzrecht nimmt der Kreditnehmer zur Kenntnis, dass Entscheidungen zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte einer Person, wie etwa die Kreditwürdigkeit, welche ausschliesslich auf Grund einer automationsunterstützten Verarbeitung erstellt wurden, nicht zur alleinigen Grundlage einer etwaigen Kreditentscheidung verwendet werden. Kreditentscheidungen werden durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter der Bank getroffen.

## **18.29. Ermächtigung zur Überprüfung von Gehaltsbestätigungen**

Weiters ermächtigt der Kreditnehmer die Bank hiermit ausdrücklich, die Daten der vom Kreditnehmer vorgelegten Gehaltsbestätigungen (Gehaltsszettel) durch Rückfrage beim jeweiligen Arbeitgeber, der hiermit ausdrücklich ermächtigt wird, personenbezogene Daten an die Bank weiterzugeben, zu überprüfen.

## **18.30. Widerrufsrecht**

Der Kreditnehmer hat das Recht jede der vorstehend genannten Einwilligungen – auch gesondert – jederzeit kostenlos zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf des Kreditnehmers erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Widerrufsempfänger ist die BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad, Hauptstrasse 19, 9422 Staad oder kann in elektronischer Form an compliance@btv-bank.ch erfolgen.

## **18.31. Entbindung vom Bankgeheimnis**

Der Kreditnehmer entbindet die Bank für sämtliche oben genannte Fälle

ausdrücklich von ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 Bankengesetz. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die Bank von Änderungen obiger Erklärung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

### **18.32. Auskunftsrecht**

Der Bank sind alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Beurteilung der Sicherheit und der Schuldnerbonität benötigt werden. Die Bank darf solche Auskünfte auch bei Dritten einholen und ist gegenüber allfälligen Drittsicherungsgebern zur Auskunft berechtigt. Der Kreditnehmer befreit die Bank in diesem Zusammenhang von der Wahrung des Bankgeheimnisses. Sofern ein oder mehrere Grundstücke direkt oder indirekt als Sicherheit dienen, ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank alle drei Jahre eine Grundstücksschätzung durch einen akkreditierten Schätzer vorzulegen, wobei die Kosten der Schätzung durch den Kreditnehmer zu tragen sind.

### **18.33. Weitere Vertragsbestandteile (Kreditvertrag)**

Sollten sich zwischen den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und einem individuellen Vertrag (z. B. Kreditvertrag) Widersprüche ergeben, geht der Wortlaut gemäss Vertrag den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vor.

### **19. Aufzeichnung von Telefongesprächen**

Im regulären Geschäftsverkehr mit der BTV werden die Telefongespräche nicht aufgezeichnet. Der Kunde erklärt sich jedoch mit den Aufzeichnungen von Telefongesprächen einverstanden, wenn dies der Branchenansatz entspricht (z. B. Börsenaufträge).

### **20. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)**

Die BTV kann einzelne Geschäftsbereiche wie zum Beispiel die elektronische Datenverarbeitung, die Kreditprüfung, die Revision und dergleichen, an andere Unternehmungen auslagern.

### **21. Feiertage / Samstage**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der BTV werden die Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

### **22. Kündigung der Geschäftsbeziehung**

Die BTV kann die bestehenden Geschäftsbeziehungen jederzeit und mit sofortiger Wirkung aufheben. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen.

### **23. Erfüllungsort**

Der Erfüllungsort ist der Ort der schweizerischen Niederlassung der Bank, mit welcher dieser Vertrag besteht. Bei einem Wohnsitz des Kunden im Ausland gilt dieser Erfüllungsort auch als Betriebsort (im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs; „SchKG“).

### **24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der BTV unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betriebsort, letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung bzw. Erklärung stehenden Streitigkeiten ist jener des im Handelsregister eingetragenen Sitzes der Zweigniederlassung.

Die BTV ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Kunden oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

### **25. Änderung der allg. Geschäftsbedingungen**

Die BTV behält das jederzeitige Änderungsrecht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderer übriger Geschäftsbedingungen und Reglemente vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere

geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.